Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933
1876

29 (3.2.1876)

Visual Library

Beilage zu Nr. 29 der Karlsruher Zeitung.

Donnerstag, 3. Februar 1876.

Deutschland.

* **Berlin**, 31. Jan. Sitzung des deutschen Reichstages.

Präsident v. Forckenbeck eröffnet die Sitzung um 11½ Uhr. Am Tische des Bundesraths: Staatsminister Delbrück und mehrere Kommissäre.

Den ersten Gegenstand der Tagesordnung bildet die Interpellation des Abg. Wiggers betreffend die von der mecklenburgischen Regierung erlassenen Ausführungsbestimmungen zum Civilstands-Gesetze vom 6. Febr. 1875, sowie einige Erlasse zu demselben.

Abg. Wiggers lenkt zunächst die Aufmerksamkeit des Hauses auf einen zur Zeit der letzten Wahlen auf amtlichem Wege verbreiteten Wahlaufruf, in welchem der liberalen Partei der Vorwurf gemacht wird, daß sie durch Einführung der Civilehe die christliche Religion aus dem Volksleben verbannen wolle. Es heißt in demselben: die alte schöne Ordnung, die sich von Geschlecht zu Geschlecht vererbt hat, solle verändert werden, so wollen es die Liberalen; sie wollen Gottes Wort nicht hören, sie wollen es auch bei der Hochzeit nicht hören. (Heiterkeit.) Künftig soll Jeder, der eine Ehe eingehen will, auf das Rathhaus gehen, wo vielleicht von einem Juden die Ehe vollzogen wird u. s. w. Dieser Aufruf sei, wie erwähnt, von Schwerin aus in Tausenden von Exemplaren an die Geistlichkeit und die Beamten des Landes auf amtlichem Wege verbreitet und spiegelte somit die Ansichten der Regierungskreise wieder. Daß sich die Ansichten der Regierung in Bezug auf die Civilehe geändert, sei nicht anzunehmen; er mache den betreffenden Personen auch daraus keinen Vorwurf, aber man dürfe doch erwarten, daß dieselben die Reichsgesetze respektiren werden. Daß dies nicht der Fall ist, gehe aus dem Verhalten der Regierung bei Ausführung des Civilehe-Gesetzes hervor. In der von der mecklenburgischen Regierung erlassenen Instruktion zum Reichsgesetze werde vorgeschrieben, daß die Standesbeamten und deren Stellvertreter auf ein Formular vereidet werden sollen, dessen Schlußsatz lautet: „so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort". — Das sei eine Formel, die beispielsweise ein Jude gar nicht leisten könne und die dem Reichsgesetze widerspreche. Ferner habe das Großh. Ministerium auf Befehl des Großherzogs eine Verfügung erlassen, in welcher den landesherrlichen Dienern die Erfüllung der kirchlichen Pflichten in Bezug auf Taufe und Trauung zur besondern Pflicht gemacht und angeordnet wird, daß Anstand genommen werden soll, Personen anzustellen, welche diesen Pflichten nicht nachkommen sollten. Was das in Mecklenburg heiße, sei hinlänglich bekannt. Die auf Kündigung angestellten Beamten können einfach entlassen werden. Eine solche Bestimmung widerspreche ebenfalls den Bestimmungen des Civilstands-Gesetzes und dem Rechtsgrundsatz, daß die Bekleidung öffentlicher Aemter unabhängig von dem religiösen Bekenntniß sein solle. In dieser Beziehung sei allerdings von preußischen Behörden in ähnlicher Weise verfahren, denn auch das Bezirkskommando in Rastenburg habe sich veranlaßt gesehen, einen Reserveoffizier zur Eingehung der kirchlichen Ehe aufzufordern. Das könne ihn aber nicht hindern, das Verfahren der mecklenburgischen Regierung zur Sprache zu bringen. Endlich habe auch der mecklenburgische Oberkirchenrath sich für verpflichtet erachtet, eine Instruktion an die Geistlichen zu richten, in der angedeutet wird, daß bei der kirchlichen Trauung die Braut bei ihrem Familiennamen angeredet werden soll. Daß der Oberkirchenrath zum Erlaß einer Instruktion berechtigt ist, wolle er nicht in Abrede stellen, aber man dürfe von demselben doch erwarten, daß er die Achtung vor dem Reichsgesetze nicht außer Acht lasse. Er, Redner, glaube, daß das Ansehen, die Würde und die Ehre des Reiches es gebieten, daß in allen Staaten die Reichsgesetze aufrecht erhalten werden und zur Ausführung gelangen, und deßhalb erwarte er und seine politischen Freunde mit Bestimmtheit, daß der Bundesrath sein verfassungsmäßiges Recht wahren und die geeigneten Schritte veranlassen werde, um die für Mecklenburg erlassenen Verordnungen und Verfügungen zu beseitigen. (Bravo.)

Staatsminister Delbrück: Er müsse darauf verzichten, auf die Ausführungen des Vorredners näher einzugehen, er werde sich vielmehr darauf beschränken, die in der Interpellation gestellten Fragen einzeln zu beantworten. Was zunächst die Verordnung zur Ausführung des Civilstands-Gesetzes anlangt, so habe das Reichskanzler-Amt von derselben allerdings Kenntniß gehabt. Dasselbe habe jedoch nach reiflicher Ueberlegung keine Veranlassung gefunden, die Aufhebung derselben als mit dem Reichsgesetze im Widerspruche stehend, zu fordern. Allerdings könnte die Eidesformel im einzelnen Falle Anstoß erregen, indeß hat die mecklenburgische Regierung in Folge der gegenwärtigen Interpellation bereits Veranlassung genommen, zu erklären, daß die Eidesformel z. B. bei einem Juden eine entsprechende Aenderung erfahren wird. Was den zweiten Theil der Interpellation anlangt, so sei dieser Erlaß dem Reichskanzler ebenfalls bekannt geworden. Aber auch hier sei kein Grund zum Einschreiten gefunden worden, weil die mecklenburgische Dienstpragmatik nicht Gegenstand der Reichs-Gesetzgebung ist. Die dritte Verordnung anlangend, so sei dieselbe rein kirchlicher Natur und entziehe sich dieselbe aus diesem Grunde selbstverständlich der Beurtheilung des Reichskanzlers und einer Rektificirung. (Bravo rechts.)

Auf den Antrag des Abg. v. Saucken-Tarputschen wird in eine Besprechung der Interpellation eingetreten.

Abg. Baumgarten beleuchtet noch eingehender als der Interpellant an der Hand des Gesetzes die zur Sprache gebrachte Verordnung der mecklenburgischen Regierung. Die Ungesetzlichkeit derselben werde durch die Auslassung der Reichsregierung nicht gehoben. Es sei noch nie ein für Staat und Kirche so segensreiches Gesetz aus der Initiative des Reichstages hervorgegangen, deßhalb müsse derselbe aber auch darüber wachen, daß das Gesetz nicht korrumpirt und in das Gegentheil verdreht werde, denn sonst werde es zu einem Fluche für die Nation.

Abg. Frhr. v. Maltzahn-Gültz: Er habe sich bemüht, in dem Ehegesetze die Gründe aufzufinden, welche etwa für die Interpellation sprechen könnten; es sei ihm dies aber nicht gelungen und er habe deßhalb mit Spannung den Ausführungen des Hrn. Interpellanten entgegengesehen. Aber auch von diesem habe er nichts gehört, das für die Interpellation spräche. Was sodann den Inhalt der Interpellation anlangt, so wende er sich zunächst zum dritten Punkt derselben und verweise er in dieser Beziehung auf die Rheinprovinz, wo schon lange die Civilehe bestehe und in ganz gleicher Weise von den Kirchendienern verfahren werde. Im Uebrigen sei die ganze, hier zur Sprache gebrachte Angelegenheit eine rein innere mecklenburgische, womit der Reichstag gar nichts zu thun habe. Daß in Mecklenburg die Staatsdiener nur landesherrliche Diener seien, verstehe sich ganz von selbst; denn positiv existire ein mecklenburgischer Staat gar nicht. (Große Heiterkeit.) Der Großherzog von Mecklenburg sei daher zum Erlaß solcher Verordnungen vollkommen berechtigt.

Der Bevollmächtigte für Mecklenburg v. Prollius: Die mecklenburgische Regierung habe niemals ein Hehl daraus gemacht, daß für den Erlaß eines Civilehe-Gesetzes für das ganze Reich ein Bedürfniß nicht vorliege. Seit dasselbe aber Gesetz geworden, sei es auch von der mecklenburgischen Regierung respektirt, und sie sei sich nicht bewußt, irgend etwas gethan zu haben, was dem Gesetze widerspricht. Der von dem Herren Interpellanten erwähnte Wahlaufruf sei seines Wissens nicht auf amtlichem Wege verbreitet worden. Es liege seiner Regierung auch ganz fern, auf die Standesbeamten ohne Rücksicht auf ihre religiösen Anschauungen einen Zwang auszuüben zu wollen. Eben so wenig liege in dem Erlaß bezüglich der Beamten die Absicht vor, gegen jeden Beamten, der den kirchlichen Pflichten nicht genügt, mit Dienstentlassung vorzugehen. Das würde höchstens geschehen bei solchen Beamten, die sich eines unwürdigen Verhaltens schuldig machen. Was den letzten Punkt der Interpellation anlangt, so werde die in demselben enthaltene oberkirchenräthliche Anschauung vom gesammten mecklenburgischen Volke getheilt.

Abg. Dr. v. Schulte bezeichnet es als die moralische Pflicht der Reichsregierung, den Reichsgesetzen ein gute Aufnahme im Volke zu verschaffen. Die Regierung müsse Alles und Jedes vermeiden, was im Volke die Meinung hervorrufen könnte, daß man das Gesetz abzuschwächen beabsichtige. Wenn Mecklenburg, wie Hr. v. Maltzahn behauptet, wirklich kein Staat sei, dann frage es sich doch, in welcher Eigenschaft jene Verordnungen erlassen seien. Redner geht sodann auf die bezüglichen Verordnungen sehr ausführlich ein, deren Fassung er als möglichst ungeschickt bezeichnet. Die religiöse Auffassung wäre allerdings auch die seine, aber hier habe man es nur mit der rechtlichen Seite der Frage zu thun. Wegen Nichterfüllung kirchlicher Pflichten könne Niemand abgesetzt werden, es müsse jedoch erst abgewartet werden, ob ein solcher Fall konstatirt wird. Was den dritten Punkt der Interpellation anlange, so stehe derselbe nach seiner Auffassung allerdings nicht im Widerspruche mit dem § 82 des Civilehe-Gesetzes, wenn er auch den Intentionen des Gesetzes wenig entspricht, da die Verordnung den Schwerpunkt der Eheschließung in die Kirche legt.

Abg. v. Saucken-Tarputschen hätte von der Reichsregierung eine energische Stütze in dieser Frage erwartet. Statt dessen gehe die Regierung Schulter an Schulter mit den Kirchenbehörden, um das Gesetz zu diskreditiren (Zustimmung links). Wenn wir nach Preußen sehen, so finden wir, daß der Oberkirchenrath korrekt verfahren ist, nicht so in den übrigen Staaten des Reichs. Hr. v. Maltzahn thut uns Unrecht, wenn er uns Gleichgiltigkeit gegen die kirchliche Trauung vorwirft. Wir haben zu keiner Zeit Hoffnungen auf Verminderung der kirchlichen Trauung an dieses Gesetz geknüpft. Ob Dienstpragmatik, ob Recht der Anstellung ist mir, als Nichtjuristen, einerlei, es kommt mir nur auf die Wirkung an. Ich bin ein einfacher Bürger und glaube, daß eine Maßregel gegen den Geist des Gesetzes eine Maßregel gegen das Gesetz selbst ist. Wohin, m. HH., soll es führen, wenn die Regierungen der Partikularstaaten selbst die Achtung vor den Reichsgesetzen untergraben. Auf diese Weise wird der Sinn für Recht und Gesetz im Volke schwer geschädigt, und dies mit Zustimmung der Reichsregierung selbst. (Beifall.)

Abg. Dr. Windthorst: Nach der gehörten Diskussion wäre es nach seiner Ansicht besser gewesen, die Interpellation wäre gänzlich unterblieben. Im Uebrigen unterschreibe er jedes Wort, was der Präsident des Reichskanzler-Amts hier erklärt (Ah! links), und er sei auch der Meinung daß sich der Vertreter der mecklenburgischen Regierung bei seinen Ausführungen nicht in Widerspruch mit dem Gesetze über die Civilehe gesetzt hat. (Widerspruch). Von der mecklenburgischen Regierung sei auch nichts geschaffen, was den Civilakt irgendwie beschränken könnte. Dagegen habe sie Recht, den Anschauungen des Volkes über die Heiligkeit der Ehe Rechnung zu tragen und diese Anschauungen im Volke zu erhalten. Er könne deßhalb auch das Vorgehen gegen die Anordnungen eines Partikularstaates nicht billigen; man habe heute hier so diskutirt, als ob man im mecklenburg. Landtage wäre. Es sei aber absolut kein gesetzliches Moment vorhanden, das zu einem solchen Vorgehen berechtige.

Abg. Dr. Wehrenpfennig: Er wundere sich nicht, daß zwischen dem Abg. Windthorst und dem Vertreter Mecklenburgs eine so wunderbare Harmonie herrsche (Heiterkeit); das sei ja ganz natürlich, da die mecklenburgische Regierung klerikale Geschäfte treibe. Es handle sich hier nicht um die Wahrung guter alter Sitte, die gewiß Jeder hier im Hause gewahrt wissen wollte, sondern um die Anwendung eines polizeilichen Zwanges. Er könne deßhalb auch nicht begreifen, wie man von den von der mecklenburgischen Regierung angeordneten Maßregeln behaupten könne, daß sie das Gesetz über die Civilehe gar nicht berührten. Als der § 87 des Reichsgesetzes berathen wurde, sei man davon ausgegangen, daß es nothwendig sei, der absichtlich verbreiteten Meinung entgegenzutreten, als ob durch die Einführung der Civilehe jede kirchliche Pflicht beseitigt sei; von einer Anwendung polizeilicher Zwangsmaßregeln zur Erfüllung dieser Pflicht sei aber nirgends die Rede gewesen. Man müsse deßhalb auch mit allen Mitteln der Absicht entgegentreten, die darauf ausgehe, die Bestimmungen des Gesetzes zu verdunkeln und das Volksbewußtsein über die wirkliche Absicht des Gesetzes zu täuschen. Was soll aus einem Staate werden, der ein Gesetz über den Abschluß einer Ehe erläßt, und von der ein großer Theil erklärt, das sei keine Ehe, das sei nur ein Konkubinat. Solche verschiedene Anschauungen vertragen sich nicht mit einander, eine derselben muß sich der anderen unterordnen. Daß man sich von Reichswegen nicht auf die Erörterung aller Vorkommnisse auf diesem Gebiete einlassen könne, gebe er zu, er hoffe aber, daß man in den Einzelstaaten nicht darauf verzichten werde, eine genaue Untersuchung über die gesetzesfeindlichen Verordnungen anzustellen.

Die Diskussion wird hierauf geschlossen, womit der Gegenstand beendet ist.

Badische Chronik.

§ Heidelberg, 29. Jan. Vorgestern wurde von dem hiesigen Instrumentalverein ein Concert für die Mitglieder des Museums in dem großen Saale dieser Gesellschaft gegeben und mit Beethoven's D-dur-Symphonie eröffnet, während Mendelssohns „Ouverture zu den Hebriden" den Schluß bildete. Beide Kompositionen führte das Orchester in vorzüglicher Weise durch. Ein ehemaliges, seit längeren Jahren nicht mehr an die Oeffentlichkeit getretenes Mitglied des Hoftheaters in Gotha, Frau Reinhardt, trug verschiedene Lieder vor, so das „Frühlingslied" von Gounod, Dessauers „Lockung" und Agathens „Schlummerarie" aus dem Freischütz. Reichen Beifall ernteten die Leistungen des Hrn. Wollweber, eines Mitgliedes unseres Theaterorchesters, in dem „Concert für Klarinette und Orchester von Weber" und es ist der Wunsch laut geworden, in den Concerten des Instrumentalvereins ab und zu hervorragende Mitglieder unseres Stadttheaters in Solostücken sich produciren zu hören. Für das Arrangement dieser Concerte überhaupt ist man Hrn. Musikdirektor Boch zu um so größerem Danke verpflichtet, als die Aufgabe nicht immer leicht zu lösen, besonders die Erlangung von auswärtigen Sängerinen vielmehr oft eine recht schwierige Sache. Dem Vernehmen nach hat sich übrigens eine Frankfurter Sängerin zur Uebernahme von Gesangsvorträgen erboten. — Leider berichtet die „Heidelberger Zeitung" heute schon wieder von einem Fall von Wuthkrankheit, welche bei einem jungen Manne ausgebrochen ist. Der Betroffene ist ein kräftiger junger Mensch, welcher den Krieg gegen Frankreich mitgemacht hat. Er wurde vor 11 Wochen zur gleichen Zeit und von dem nämlichen Hunde gebissen, wie jener Schriftsetzer Wacker aus Passau, bei welchem schon vor einem Monat die Tollwuth ausgebrochen und tödtlich verlaufen ist. Der jetzt Befallene hatte seiner Zeit die Bißwunde unmittelbar nach dem Biß ausgewaschen und gereinigt, und die Heilung war in ganz ungefährlich scheinender Weise verlaufen, so daß keine Besorgniß wegen etwaiger schlimmer Folgen mehr gehegt wurde. Daß man unter solchen Umständen mit den von der Polizeibehörde ergriffenen und schon mitgetheilten Schutzmaßregeln in hohem Grade einverstanden ist, scheint eben so selbstverständlich, wie der Wunsch, durch ein bleibendes Verbot das Umherlaufenlassen von Hunden ohne Maulkorb auch für späterhin gegen Unglücksfälle dieser Art gesichert zu sein. Solche Verbote bestehen bekanntlich in manchen großen Städten und haben sich dort so bewährt und eingebürgert, daß es keinem Hundebesitzer mehr einfällt, über Belästigung durch diese Anordnung zu klagen.

Vermischte Nachrichten.

Q. Mülhausen, 30. Jan. Der Reichstags-Abgeordnete Hr. Pfarrer Winterer hatte im Reichstag Beschwerde geführt, daß ein ehemaliger franz. Mönch, Pierre de Pilliers, welcher exkommunicirt und noch gerichtlich bestraft worden sei, die Erlaubniß erhalten habe, hier in Colmar Gemälde auszustellen, die geeignet seien, die Katholiken zu beleidigen. Jüngst fand sich Hr. Winterer auch noch veranlaßt, diese Angelegenheit in hiesiger Presse zu besprechen und den exkommunicirten Mönch als einen ganz gefährlichen Menschen darzustellen, ohne zu sagen, was er eigentlich verbrochen habe. Das Letztere hat nun der Angeschuldigte selbst gethan und an Hrn. Winterer ein Schreiben publicirt, worin er erklärt, daß ihm von seiner Exkommunikation nichts bekannt sei. Betreffend seine Verurtheilung, so rechne er es sich zur Ehre an, vom Gericht von Montauban gleichzeitig mit den Zeitungsblättern „La Gironde", „La Reforme" und „Le Repubicain" verurtheilt worden zu sein, und zwar in Folge eines Artikels gegen den Bischof von Montauban. Dieser Bischof habe in der Kirche von Lourdes gesagt: „der Protestantismus habe durch eine starke protestantische Macht Frankreich den Krieg erklären lassen, um das Uebergewicht des Katholicismus aufzuheben" und ferner: „der Protestantismus sei die gänzliche und allgemeine Verneinung der socialen Grundsätze". Gegen diese Lüge habe er (de Pilliers) geschrieben und das Gericht von Montauban habe dann statt den Bischof Diejenigen verurtheilt, welche gegen die Behauptung des Bischofs Protest einlegten. Im Uebrigen macht der ehemalige Mönch auf ein gegenwärtig unter der Presse befindliches Buch aufmerksam, das den Titel „Cour de Rome" führt und dessen Verfasser er ist. Dasselbe soll über die Angelegenheit nähere Aufschlüsse bringen und viele interessante Thatsachen mittheilen.

— Die „Times" wird nun auch einen besonderen Telegraphendraht nach Berlin erhalten. Die zwischen der Redaktion und der Telegraphenverwaltung geführten Unterhandlungen wegen der Ueberlassung dieses besonderen Drahtes zwischen London und Berlin sind, wie die engl. Corr. hört, dem Abschluß nahe, und die „Times" wird in Kurzem ihre telegraphischen Nachrichten aus der Hauptstadt des Deutschen Reiches eben so ausführlich wie die aus Paris bringen. Paris soll das Hauptquartier für Nachrichten aus Frankreich, Italien, Spanien und Egypten, Berlin dasselbe für Telegramme aus Deutschland, Rußland, Oesterreich und der Türkei sein. Die Linie wird indeß nicht zu streng gezogen werden. Der nächste Schritt des Weltblattes wird die miethweise Erwerbung von Drähten aus Indien und Amerika, indeß nur für Sonntagsnächte sein.

* Karlsruhe, 1. Febr. Hr. Dr. Brehm, Verfasser des berühmten Werkes „Das Thierleben", wird am nächsten Samstag im Saale der Vier Jahreszeiten einen Cyclus von 4 Vorträgen eröffnen und über 1) hochnordische Vogelberge, 2) Robben und Robbenschlägerei, 3) unsere Zug- und Wandervögel unterwegs und in der Fremde, und 4) die Affen und ihr Leben. Hr. Dr. Brehm, augenblicklich der erste Kenner des Thierlebens, ist u. A. durch die Gartenlaube bereits so bekannt, daß es wohl keiner weiteren Empfehlung bedarf, unser wissensbedürftiges Publikum aufmerksam zu machen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Handel und Verkehr.

Neuester Frankfurter Kurszettel im Hauptblatt III. Seite.

Handelsberichte.

Berlin, 1. Febr. Getreidemarkt. (Schlußbericht.) Weizen per April-Mai 194.—. per Juni-Juli 202.—. Roggen per April-Mai 149.50, per Mai-Juni 149.—. Rüböl per April-Mai 64.—, per September-Oktober 64.20. Spiritus loco 43.70, per April-Mai 47.60, per August-September 51.50. Hafer per April-Mai 161.50, per Mai-Juni 162.50.

Breslau, 31. Jan. Getreidemarkt. Spiritus pr. 100 Liter 100 % pr. Januar-Februar 44.00, pr. April-Mai 46.00, pr. Mai-Juni 46.50. Weizen pr. April-Mai 185.00 Roggen pr. Januar 143.00, pr. April-Mai 147.00, pr. Mai-Juni 149.00. Rüböl pr. Jan. 64.00, pr. April-Mai 63.50, pr. Mai-Juni 64.50. Zink fest. — Wetter: Schön.

Stettin, 31. Jan. Getreidemarkt. Weizen pr. April-Mai 193.00, pr. Mai-Juni 197.00. Roggen per Januar-Februar 141.00, per April-Mai 143.50, pr. Mai-Juni 143.00. Rüböl 100 Kilogr. pr. April-Mai 64.00, pr. September-Oktober 64.00. Spiritus loco 43.50, pr. Januar-Februar 44.50, pr. April-Mai 46.60, pr. Mai-Juni 47.60. Rübsen pr. Frühjahr 315.00.

Köln, 1. Febr. (Schlußbericht.) Weizen matt, effektiv hiesiger 20.25, effektiv fremder 20.50, per März 19.40, per Mai 20.—. Roggen behauptet, eff. hiesiger 15 —, per März 14.35, per Mai 14.70. Hafer still, effektiv 17.50, per März 17.—. Rüböl flau, effektiv 34.90, per Mai 33.80, per Okt. 33.70. Morgen Feiertag.

Hamburg, 1. Febr. Schlußbericht. Weizen ruhig, per April-Mai 199 G., per Mai-Juni 202 G., per Juni-Juli 204 G. Roggen ruhig, per April-Mai 150 G., per Mai-Juni 150 G., per Juni-Juli 149 G. Schön.

Bremen, 1. Febr. Petroleum. (Schlußbericht.) Standard white loco 13.40, per Februar 13.30, per März 13.75 B, per April 13.65.

Mainz, 1. Febr. Weizen per März 20.—, per Mai 20.50, per Juli 20.85. Roggen per März 14.90, per Mai 14.85, per Juli 15.10. Hafer per März 17.15, Mai 17.25. Rüböl per Mai 34.50, per Okt. 34.40.

♂ Mannheim, 31. Jan. [Mitgetheilt von Rabus & Stoll.] Der Winter ist auf's Neue bei uns eingekehrt und brachte starken Nebel, aber bis jetzt keinen Schnee. Die bessere Haltung einzelner auf hier influirender Märkte hat die Stimmung im Getreidegeschäft noch nicht heben können, ohne Erfolg versuchten die Eigner höhere Preise zu erzielen und auch zu den früheren Forderungen blieben die Umsätze höchst unbedeutend. Wir notiren heute: Weizen 23—21 M., Roggen 17½—15½ M., Gerste 20—16 M., Hafer 17½—16½ M. Alles per 100 Kilo netto.

Das Geschäft in Sämereien war vergangene Woche wieder ein sehr lebhaftes. Die belangreichsten Umsätze fanden wieder in Rothsaat zu höheren Preisen statt, und wir stehen vor einem weiteren Aufschlag, weil immer deutlicher sich zeigt, daß im Allgemeinen die Produktion weit hinter dem Bedürfniß zurückbleibt; bei Luzerne dürfte dies noch in größerem Maße der Fall sein, die Preise bewegen sich aber nur stetig aufwärts, da die Konsum-Frage dafür erst in den nächsten Wochen lebhafter zu werden beginnt, und wird dann für die besseren Qualitäten jede Forderung bewilligt werden müssen. Auch Gelbklee-Saamen bleibt in guter Aufnahme, und bei den gelichteten Vorräthen geht der Artikel voraussichtlich noch höher. Esparsette in pimpernellfreier Waare preishaltend, geringere Qualitäten unbeachtet. Wir notiren heute je nach Qualität: Rothsaat 60 bis 68 M., Luzerne 65 bis 75 M., ditto jährige 42 bis 50 M., Gelbklee 21 bis 30 M., Esparsette 16 bis 19½ M. Alles per 50 Kilo brutto.

Pesth, 1. Febr. Weizen per Frühjahr 9.90 bis 9.95 fest. Andere Getreidesorten fest. Schön.

Weizen loco 81pfünd. 8.95 bis 9.15, 87pfünd. 10.95 bis 11.05. Roggen 7.15 bis 7.35. Gerste 6.70 bis 8.20. Hafer 8.40 bis 8.48. Mais 4.40 bis 4.50. Hirse 4.80 bis 5.20. Spiritus 23½. Rüböl 44.45. Schön.

C.L. Paris, 31. Jan. Zum heutigen Prämienerklärungs-Tage, der mitten in ein so bedeutsames politisches Ereigniß fiel, wurden ungeheure Anstrengungen gemacht, die Kurse wenigstens vor einer schwereren Erschütterung zu bewahren, da man nicht daran denken konnte, die höchsten Notirungen der letzten Tage zu behaupten. Die Prämienverkäufer hatten sich im Laufe der letzten Woche Angesichts einer so imposanten Hausse und des unglaublichen Vertrauens, welches das Ministerium Buffet für den gestrigen Wahltag zur Schau trug, mit schweren Opfern gedeckt; wenn diese Prämien nun heute nicht gehoben worden wären, so hätte sich mit einem Male eine wahre Sündfluth von Renten über den Markt ergossen. Die leitenden Mächte fühlten diese Gefahr und beschlossen buchstäblich, zum bösen Spiel gute Miene zu machen, die Wahlen, welche sie in ihrem bonapartistischen oder sonst reaktionären Gemüthe innerlichst verabscheuen, als höchst erfreuliche hinzustellen, Hrn. Buffet und seine ganze Gesellschaftsretterei zu verläugnen und endlich als schlagendste Illustration zu alledem die Schleußen ihrer Baarvorräthe für die bevorstehende Liquidation großmüthigst zu öffnen, so daß das Kostgeld wieder bis etwa auf 2 Proc. herabging. So viel Mühe blieb nicht ohne Lohn: die Börse zeigte keine Spur von Angst oder Bedauern und hielt sich bis an's Ende fest, des weiteren Laufs der Dinge gewärtig. 5proc. Rente, die gestern Abend am Boulevard bis auf 105 gewichen war, schließt 105.32, 3proc., noch beliebter, 66.60, Italiener 71 Fr., Türken 19.90, Egypter 323, spanische Exterieure 18½, Peruvianer 34, Banque ottomane 436, Suezaktien 718, Banque de Paris 1075, Mobilier 197, Franco-Hollandaise 322, spanischer Mobilier 612, österreich. Staatsbahn 641, Lombarden 250.

† Paris, 1. Febr. Rüböl per Februar 83.—, per April 82.50, per Mai-August 80.50, per Septbr.-Dezbr. 79.50. Spiritus per Februar 45.50, per Mai-August 48.50. Zucker, weißer, disp. Nr. 3 per Februar 58.20, per März-April —.—. Mehl, 8 Mrk., per Februar 56.—, per März 56.70, per April 57.—, per Mai-August 59.20. Weizen per Februar 26.20, per März 26.50, per April 26.70, per Mai-August 27.70. Roggen per Februar 17.—, per März 17.20, per April 17.50, per Mai-August 18.50. Schön.

Amsterdam, 1. Febr. Weizen loco geschäftslos, per März 270, per Mai —. Roggen loco unveränd., per März 176, per Mai 180, per Juli 181. Rüböl loco 37¼, per Mai 37, per Herbst 37½. Raps loco —, per Frühjahr 377, per Herbst 382. Schön.

Antwerpen, 1. Febr. Petroleummarkt. Schlußbericht. Stimmung: Still. Raffinirtes, Type weiß loco 34 b., 34 B., Februar — b., 32¾ B., März — b., 31 B., April — b., 30½ B., September — b., 31 B.

Liverpool, 1. Febr. Baumwollenmarkt. Umsatz 8000 Ballen, davon auf Spekulation und Export 1000 B. Matt. Upland 6½.

New-York, 31. Jan. Goldagio 113. London 4.86. Baumwolle middl. Upland 13 cs. Petroleum Standard white 14⅝ cs. Mehl extra State D. 5.25. Rother Frühjahrsweizen D. 1.35. Schmalz, Marke Wilcox 13. Speck 11⅞. Baumwoll-Ankünfte in sämmtlichen Häfen der Union 28,000 Ballen, Export nach England 7000 B., nach dem Continent 4000 Ballen.

Wien, 1. Febr. Bei der heutigen Serienziehung der österreichischen Loose von 1860 wurden folgende Serien gezogen: 489 877 1508 1581 1799 1862 1895 1987 1995 2211 2278 3003 3223 3352 3376 3408 3417 3614 3992 4120 4128 4563 4825 4956 5653 5748 5760 6166 6397 6933 7451 7679 7918 8351 8448 8483 8917 9406 9531 10465 11291 11666 11806 12223 12301 12372 12436 12629 12933 13054 13057 13467 13517 13838 13957 13970 14069 14222 14307 14315 14660 14911 14933 15053 15654 15689 15691 15989 15992 16734 16738 17518 17549 18001 18136 18227 18579 18982 19295 19819.

Witterungsbeobachtungen der meteorologischen Station Karlsruhe.

Februar	Barometer.	Thermometer in C.	Feuchtigkeit in Proc.	Wind.	Himmel.	Bemerkung.
1. Mrgs. 7 Uhr	759.9	+ 0.2	75	N.	klar	—
„ Nachts 9 Uhr	759.9	— 3.3	98	NW.	bedeckt	Nebel.
2. Mrgs. 7 Uhr	760.3	— 4.2	95	SW.	„	„

Verantwortlicher Redakteur:
Paul Kretzschmar in Karlsruhe.

Y.900. 1. Amtsgericht Offenburg. Gemeinde Urloffen.

Oeffentliche Aufforderung

zur Erneuerung der Einträge von Vorzugs- und Unterpfandsrechten.

Diejenigen Personen, zu deren Gunsten Einträge von Vorzugs- oder Unterpfandsrechten länger als dreißig Jahre in den Grund- oder Unterpfandsbüchern der

Gemeinde Urloffen

eingeschrieben sind, werden hiermit auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1860, die Bereinigung der Unterpfandsbücher betreffend (Reg. Blatt 1860 S. 213), und des Gesetzes vom 28. Januar 1874, die Mahnungen bei diesen Bereinigungen betreffend (Gesetzes- u. Verordnungsblatt 1874 S. 43), aufgefordert, die Erneuerung derselben bei dem unterfertigten Gewähr- oder Pfandgericht unter Beobachtung der im § 20 der Vollzugsverordnung vom 31. Januar 1874 (Gesetzes- u. Verordnungsblatt 1874 S. 44) vorgeschriebenen Formen nachzusuchen, falls sie noch Ansprüche auf das Fortbestehen dieser Einträge zu haben glauben, und zwar bei Vermeidung des Rechtsnachtheils, daß die

innerhalb sechs Monaten

nach dieser Mahnung nicht erneuerten Einträge gestrichen werden.

Dabei wird noch bemerkt, daß ein Verzeichniß der in den Büchern der Gemeinde Urloffen seit mehr als 30 Jahren eingeschriebenen Einträge auf dem Rathhaus dahier zur Einsicht offen liegt.

Urloffen, den 29. Januar 1876.

Das Gewähr- und Pfandgericht: B.M. Schaible.

Der Vereinigungs-Kommissär: A. Leiber, Großh. Notar.

Bürgerliche Rechtspflege.

Ganten.

Y.904. Nr. 3822. Mannheim. Gegen die offene Handelsgesellschaft Krüger & Cie. dahier, sowie über das Privatvermögen der beiden Theilhaber desselben, Kaufmann August Krüger und die Aktiengesellschaft, Aktienbrauerei zum Bockkeller in Mannheim haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Richtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf

Donnerstag den 24. Februar, Vormittags 10 Uhr.

Es werden alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angesetzten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, und ein Borg- oder Nachlaßvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhändigungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugesendet würden.

Mannheim, den 28. Januar 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.
Ulrich.

Y.828. Nr. 1435. Ueberlingen. Die Gant gegen Bandagist Ferdinand Kellner von Ueberlingen betreffend.

Alle diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen vor oder in der heutigen Tagfahrt nicht angemeldet haben, werden hiemit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.

Ueberlingen, den 24. Januar 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.
Büchner.
Heckmann.

Y.901. Nr. 4127. Mannheim. Die Gant gegen Leopold Neumann, Inhaber der Firma Gebrüder Neumann hier, betreffend.

Wird Beschlag auf sämmtliche Guthaben des Gantmannes gelegt, und wird den Schuldnern des Gantmanns aufgegeben, ihre Schuldbeträge bei Vermeidung doppelter Zahlung an Niemanden, als an den aufgestellten provisorischen Massepfleger J. W. Hieronimus hier, auszuzahlen.

Mannheim, den 31. Januar 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.
Kohler.

Y.902. Nr. 4438. Mannheim. Die Gant gegen Kaufmann Edwin Nicolai in Mannheim betr.

Wird zu Gunsten der Gantmasse Beschlag auf alle Ausstände und Forderungen des Gantschuldners gelegt und erhalten demgemäß sämmtliche Schuldner desselben die Auflage, ihre Schuldbeträge bei Vermeiden doppelter Zahlung nur an den gerichtlich bestellten Massepfleger, Kaufmann J. W. Hieronimus dahier, zu bezahlen.

Mannheim, den 31. Januar 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.
Kohler.

Erbvorladungen.

Y.898. Mosbach. Barbara Ringwald von Hochhausen ist zur Erbschaft ihres Vaters, des Schusters Joseph Ringwald von Hochhausen, berufen, ihr Aufenthalt aber dahier unbekannt.

Dieselbe wird deßhalb zu den Theilungsverhandlungen mit Frist von

drei Monaten

mit dem Bedeuten anher vorgeladen, daß wenn sie nicht erscheint, die Erbschaft Denen wird zugetheilt werden, welchen sie zukäme, wenn die Vorgeladene zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Mosbach, den 29. Januar 1876.

Großh. Notar.
Bender.

Y.873. Philippsburg. Hieronymus Schwebel und Johann Schwebel, Beide volljährig und gebürtig aus Philippsburg, die schon vor längerer Zeit nach Amerika und Australien ausgewandert sind und deren Aufenthalt hier unbekannt ist, sind zur Erbschaft ihres hier verstorbenen Vaters Angelus Schwebel, Landwirth, berufen.

Dieselben werden zur Vermögensaufnahme und zu den Erbtheilungsverhandlungen mit Frist von

drei Monaten

anher vorgeladen, mit dem Bedeuten, daß im Nichterscheinungsfalle die Erbschaft Denen würde zugetheilt werden, welchen sie zukäme, wenn die Vorgeladenen zur Zeit des Erbanfalles nicht mehr am Leben gewesen wären.

Philippsburg, den 24. Januar 1876.

Der Großh. Notar
Bender.

Handelsregister-Einträge.

Y.829. Nr. 240. Konstanz. Zu O.Z. 66 des Gesellschaftsregisters wurde eingetragen:

Ehevertrag zwischen Heinrich Christian Pape und Luise Schönle von Billingen vom 23. Dezember 1875, wornach jeder Theil hundert Mark in die Gemeinschaft einwirft, im Uebrigen das gesammte gegenwärtige und zukünftige Vermögen hievon ausschließt. L.R.S. 1500—1504 a.

Konstanz, den 8. Januar 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.
Schönle.

Y.856. Nr. 3415. Freiburg. In das Firmenregister wurde eingetragen:

Unter O.Z. 35 die Firma E. W. Treupel dahier ist erloschen.

In das Gesellschaftsregister wurde eingetragen:

Unter O.Z. 146 die Firma E. W. Treupel Nachfolger dahier. Inhaber sind die ledigen Kaufleute Karl Berberich und Karl Ernst dahier, welche berechtigt sind, die Firma auch einzeln zu vertreten.

Unter O.Z. 147 die Zweigniederlassung der in München befindlichen Hauptniederlassung der offenen Handelsgesellschaft: „Leopold Weil" dahier. Inhaber sind die ledigen Leopold Weil in München und Ludwig Weil dahier, welche beide die Gesellschaft zu vertreten und mit der Firma „Leopold Weil" zu zeichnen berechtigt sind.

Freiburg, den 26. Februar 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.
Gräff.

Y.874. Nr. 2434. Bruchsal. Zu Ordnungszahl 318 des Firmenregisters wurde eingetragen Firma

J. L. Klein in Bruchsal.

Inhaber ist Kaufmann Isidor Leopold Klein dahier, welcher seit einem Jahr den Hopfenhandel treibt; derselbe ist verehelicht mit Mathilde Levi von Freudenthal.

In dem errichteten Ehevertrag wurde bestimmt, daß beide Verlobten all ihr jetziges und künftiges Vermögen, aktives wie passives, von der Gemeinschaft ausgeschlossen und solches für verliegenschaftet erklären, bis auf den Betrag von 25 fl., die jeder Theil in die Gemeinschaft einwirft.

Bruchsal, den 26. Januar 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.
Schätz.
Ehehalt.

Y.869. Nr. 3293. Pforzheim. Zum Handelsregister wurde dahier eingetragen:

Zu O.Z. 88 des Firmenregisters das Erlöschen der Firma F. A. Schenk hier.

Pforzheim, den 22. Januar 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.
Z. Buß.

Y.859. Nr. 1524. Heidelberg. Unter O.Z. 122 des Gesellschaftsregisters wurde heute eingetragen:

Firma Wilh. Cuntz u. Co. dahier (das bisher unter der Firma Jos. Cunna Nachfolger dahier eingetragene Bankgeschäft).

Theilhaber sind vom 1. Januar 1876 an:

Bankier Wilhelm Cuntz hier (zugleich als Erbnehmer des verstorbenen Theilhabers Max Neumann) und Alexander Cuntz, ledig, von hier. Die Gesellschaft wird vertreten nur durch Wilhelm Cuntz. Das bisherige Procuraverhältniß des Alexander Cuntz hört auf. Max Leers und Georg Biegen hier sind zur Collective-Procura in der Weise bevollmächtig, daß nur beide zusammen die Befugniß des Procuristen ausüben können.

Heidelberg, den 31. Dezember 1875.

Großh. bad. Amtsgericht.
Christ.
Hönninger, A. j.

Y.861. Nr. 1581. Heidelberg. Unter O.Z. 334 des Firmenregisters wurde heute eingetragen:

Firma L. Müller hier. Inhaber ist Flaschner Ludwig Christian Müller hier, welcher ohne Ehevertrag mit Jakobine, geb. Ditteney, von hier verheirathet ist.

Heidelberg, den 5. Januar 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.
Christ.
Hönninger, A. j.

Y.858. Nr. 984. Heidelberg. Unter O.Z. 123 des Gesellschaftsregisters wurde heute eingetragen:

Firma Wältner u. Cie. in Schönau. Die Gesellschaft hat am 1. Mai 1874 begonnen. Theilhaber sind Rudolf Wältner, Matthäus Wältner, Gärtner Jakob Herion, Friedrich Winnewesser, Peter Herion in Schönau. Peter Herion allein ist befugt, die Gesellschaft zu vertreten; die übrigen Gesellschafter haben diese Befugniß nicht.

Heidelberg, den 6 Januar 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.
Christ.
Hönninger, A. j.

Y.864. Nr. 1836. Heidelberg. Unter O.Z. 337 des Firmenregisters wurde heute eingetragen:

Firma Georg Schöpp hier. Inhaber ist Kaufmann Georg Schöpp hier, welcher ohne Ehevertrag mit Elisabetha, geb. Quast, von hier verheirathet ist.

Heidelberg, den 7. Januar 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.
Christ.
Hönninger, A. j.

Y.866. Nr. 1837. Heidelberg. Unter O.Z. 338 des Firmenregisters wurde heute eingetragen:

Firma N. Müller hier. Inhaber ist Kleidermacher Nikolaus Müller hier, welcher ohne Ehevertrag mit Karoline, geb. Tscherning, von Heilbronn verheirathet ist.

Heidelberg, den 7. Januar 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.
Christ.
Hönninger, A. j.

Y.865. Nr. 1839. Heidelberg.

Beschluß.

Unter O.Z. 340 des Firmenregisters wurde heute eingetragen:

Firma D. Wiegand hier. Inhaberin ist Dora Wiegand, ledig, hier.

Heidelberg, den 7. Januar 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.
Christ.

Y.863. Nr. 1838. Heidelberg.

Beschluß.

Unter O.Z. 339 des Firmenregisters wurde heute eingetragen:

Firma G. A. Maurer hier. Inhaber ist Handelsmann Georg Adam Maurer hier, welcher ohne Ehevertrag mit Margaretha, geb. Kramer, von Metzingen verheirathet ist.

Heidelberg, den 7. Januar 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.
Christ.

Strafrechtspflege.

Ladungen und Fahndungen.

Y.903. Nr. 320. Mannheim. J. A. S. gegen Karl Ludwig Bauer von Mannheim, Julius August Friedrich Blind von da, Georg Friedrich Fleck von Feudenheim, Georg Gehrig von Käferthal, Karl Lenhard von Ladenburg und Jakob Wilhelm Klein von Eichstetten wegen Ungehorsams bezüglich ihrer Wehrpflicht. Tagfahrt zur Hauptverhandlung in öffentlicher Sitzung wird auf

Freitag den 10. März l. J., Vormittags 9 Uhr,

anberaumt und werden hiezu die im Auslande abwesenden Angeklagten mit dem Bedrohen vorgeladen, daß im Falle ihres Ausbleibens in der Tagfahrt das Urtheil nach dem Ergebniß der Untersuchung werde gefällt werden.

Mannheim, den 26. Januar 1876.

Großh. bad. Kreis- und Hofgericht.
Strafkammer.
Der Vorsitzende:
K. v. Stoesser.
Wagner.

Verm. Bekanntmachungen.

Z.156. 1. Karlsruhe.

Ankündigung.

In Folge richterlicher Verfügung werden dem Gastwirth Friedrich Maurer hier die nachverzeichneten Liegenschaften

Montag den 15. Februar d. J., Nachmittags 2 Uhr,

im Rathhause dahier öffentlich versteigert, wobei der endgültige Zuschlag erfolgt, wenn der Schätzungspreis und darüber geboten wird.

Beschreibung der Liegenschaften.

	Schätzungspreis
1. Das an der Ettlingerstraße dahier unter Nr. 9 (früher Nr. 11), einerseits neben Major Benno von Studnitz, anderseits neben selbst gelegene zweistöckige Wohnhaus (Villa) mit einstöckigem Querbau, Stallung und Remise (und sonstige liegenschaftliche Zugehör) einschließlich des Grund und Bodens	75,000 Mk.
2. Der an der Ettlingerstraße dahier unter Nr. 11, einerseits neben sich selbst, anderseits neben der Stadtgemeinde Karlsruhe (einer zwischen diesem Grundstück und der Vorderstraße stehenden Mauer) gelegene Bauplatz, im Flächeninhalt von ungefähr 90 Ruthen	15000 Mk.
	90000 Mk.

Karlsruhe, den 9 Januar 1876.

Der Vollstreckungsbeamte:
J. Meyer, Notar.

Lehrlingsstelle.

L.986. 3. Für einen, mit den nöthigen Vorkenntnissen versehenen, jungen Mann ist eine Lehrlingsstelle offen bei Apotheker Berchelmann in Renchen.

Druck und Verlag der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei.